Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 45c T-TG Aufgaben des Geschäftsführers

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere

1. a)die Vertretung des Fonds nach außen,
2. b)die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
3. c)die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,
4. d)die Ausarbeitung der Förderrichtlinien des Fonds sowie der Geschäftsordnung des Fonds,
5. e)die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
6. f)die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
7. g)die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at